



Friedhofs-Gebührenordnung

gültig ab 01.05.2017

für die Friedhöfe „Steinhaus“ und „Bilstein“
der katholischen Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena
in Wuppertal-Beyenburg

**Kath. Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena**

Friedhofsverwaltung:
Frau Anke Schlösser
Tel. 0157 - 79020104

Pfarrbüro:
Beyenburger Freiheit 49 - 42399 Wuppertal
Tel. 0202 - 61 11 32 - Fax: 0202 - 2 61 11 57

Stadtsparkasse Wuppertal: IBAN: DE86 3305 0000 0000 3434 67, BIC: WUPSDE33XXX

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Maria Magdalena, Wuppertal-Beyenburg

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV, NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 00.00.2017 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe „Zum Bilstein“ und „Steinhaus“ in Wuppertal-Beyenburg einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.07.2004 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Wuppertal, den 20.02.2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena

[Handwritten signature]

Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender



[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

[Handwritten signature]

Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg
vom 01.04.2017**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I.	Für Gräber:	Gebühr in Euro
1.	Reihengrabstätten	
	a. Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	1.800,00 €
	b. Reihengräber für Urnen, pflegefrei, (Nutzungszeit 20 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 3 der Friedhofsordnung)	750,00 €
2.	Wahlgrabstätten	
	a. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen je Grabstelle (Nutzungszeit 25 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 6a der Friedhofsordnung)	750,00 €
	b. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Verstorbenen vor der Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungszeit 15 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 6a der Friedhofsordnung)	375,00 €
	c. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen im Gemeinschaftsgrabfeld pflegefrei (Nutzungszeit 25 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 6b der Friedhofsordnung)	2.700,00 €
	d. Wahlgrabstätten für Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 7a der Friedhofsordnung)	375,00 €
	c. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrabfeld, pflegefrei (Nutzungszeit 20 Jahre) (Vgl. § 18 Abs. 7b der Friedhofsordnung)	1.900,00 €

	e.	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine zeitanteilige Verlängerungsgebühr je angefangenem Jahr der Verlängerung erhoben. Die maßgebende Gebühr nach den Ziffern 2 lit. (a) bis lit. (d) wird hierfür durch die Jahre der entsprechenden Nutzungszeit dividiert und mit der Zahl der Jahre der Verlängerung multipliziert.	
II.	Im Genehmigungsverfahren für:		
	1.	ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage (z. B. Grabbeifassung) auf einem Reihen- oder einem Wahlgrab	40,00 €
	2.	die jährliche Kontrolle der aufstehenden Grabmale (Stand-sicherheitsprüfung). Die Gebühr wird vorab in einer Summe für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Genehmigung des aufstehenden Grabmales nach Ziffer 1.	5,00 € pro Jahr
	3.	die Erteilung einer Berechtigungskarte (Vgl. § 6 Abs. 1 und 3 der Friedhofsordnung)	30,00 € für 2 Jahre
	4.	die Ausstellung oder Umschreibung einer Nutzungsurkunde (Vgl. § 20 Abs. 7 der Friedhofsordnung)	30,00 €
	5.	die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird eine Gebühr pro Jahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte erhoben. Die Gebühr bemisst sich nach der Zahl der noch zurückzulegenden angefangenen Jahre des Nutzungsrechtes bis zu dessen ursprünglichem Ablauf. Die Gebühr wird in einer Summe für die zu berechnenden Jahre erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes.	20,00 € pro Jahr
III.	Für das Öffnen und Schließen eines Grabes:		
	1.	für eine Erdbestattung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	450,00 €
	2.	für eine Erdbestattung (Bestattung eines Sarges) einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle	950,00 €
	3.	für eine Erdbestattung (Bestattung eines Sarges) ohne Benutzung der Friedhofskapelle	900,00 €
	4.	für eine Urnenbestattung einschließlich Benutzung der Friedhofskapelle	450,00 €
	4.	für eine Urnenbestattung (Beisetzung einer Urne) ohne Benutzung der Friedhofskapelle	400,00 €

IV. Für eine Umbettung:		
Für Umbettungen von Erd- oder Feuerbestattungen wird durch den Friedhofsträger ein Fremdunternehmen beauftragt. Die hierfür in Rechnung gestellten Kosten werden zuzüglich eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages von 10% dem Gebührenschuldner auferlegt.		
V. Orgelspiel:		
2.	Orgelspiel in der Kirche bei Nichtgemeindemitgliedern	45,00 €

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 01.07.2004 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Wuppertal-Beyenburg, den 20.02.2017

Die Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena



J. Jille

 Vorsitzender des Kirchenvorstandes
 bzw. stellvertretender Vorsitzender

[Signature]

 Mitglied des Kirchenvorstandes

[Signature]

 Mitglied des Kirchenvorstandes



	<p>Für eine Einbettung:</p> <p>Zur Umgestaltung von Erb- oder Forderungsgegenständen wird die Zustimmung des Erb- oder Forderungsgegenstandes erforderlich. Die Zustimmung des Erb- oder Forderungsgegenstandes ist für die Einbettung des Erb- oder Forderungsgegenstandes erforderlich. Die Zustimmung des Erb- oder Forderungsgegenstandes ist für die Einbettung des Erb- oder Forderungsgegenstandes erforderlich.</p>
12.001	<p>Eintrag in die Kirchenbücher ist nicht erforderlich.</p>

J. Nr. R 27 005/63

GENEHMIGT

Köln, den 29.03.2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat



[Handwritten Signature]

Dr. Schrader
Justitiarin

